



Flecken Ottersberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
vertreten durch: Bürgermeister Tim Willy Weber
Grüner Str. 24
28870 Ottersberg

Amtsblatt

für den Flecken Ottersberg

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich.

Nr. 16/2022

Ottersberg, 28.10.2022

Tel.: 04205 – 3170 0
Fax: 04205 – 3170 44
E-Mail: info@flecken-ottersberg.de
Internet: www.flecken-ottersberg.de

Inhalt:	Seite
Bebauungsplan Nr. 146 „Grüne Straße 12“, Ortschaft Ottersberg öffentliche Auslegungen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	61 – 63
Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Lukas-Kirchengemeinde Posthausen in Posthausen	63 – 64
Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Lukas- Kirchengemeinde Posthausen in Posthausen	64 – 66

Bekanntmachung

Flecken Ottersberg, Bebauungsplan Nr. 146 „Grüne Straße 12“, Ortschaft Ottersberg öffentliche Auslegungen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

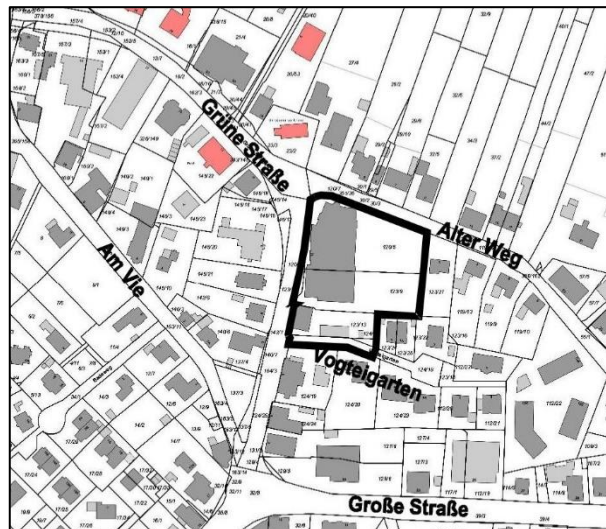
Der Verwaltungsausschuss des Fleckens Ottersberg hat in seiner Sitzung am 22.09.2022 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 146 „Grüne Straße 12“ sowie der Entwurfs-Begründung mit Umweltbericht zugestimmt und die öffentlichen Auslegungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Planung liegt in der Ortschaft Ottersberg, östlich der „Grünen Straße“ (L 132) zwischen den Straßen „Alter Weg“ und „Vogelgarten“.

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist im Kartenausschnitt verdeutlicht.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 146 „Grüne Straße 12“ und der Entwurfs-Begründung **wird aufgrund der COVID-19-Pandemie gemäß § 3 Abs. 1 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt.** Die Unterlagen können von **Montag, den 07. November 2022 bis einschließlich Freitag, den 09. Dezember 2022** auf der Internetseite des Fleckens Ottersberg unter www.flecken-ottersberg.de (Rubrik: Bauen & Wirtschaft – Aktuelle Bauleitplanung) eingesehen werden.

Als zusätzliches Informationsangebot liegen die Unterlagen in dem genannten Zeitraum gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG im Rathaus des Fleckens Ottersberg, Grüne Straße 24, Zimmer 8, 28870 Ottersberg während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.



Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB liegen vor:

- Landkreis Verden, vom 02.02.20218, mit der Anregung zu textlichen Festsetzungen zum Immissionsschutz, Hinweise zur Zuordnungsfestsetzung von Pflanzmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB, Hinweis zu externen Ausgleichsmaßnahmen, Anmerkungen zum Artenschutz,
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, vom 30.01.2018, mit Hinweisen zur Überprüfung der Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte L 132 „Grüne Straße“/Gemeindestraße „Alter Weg“ und L 132 „Grüne Straße“/Privatweg „Vogteigarten“,
- Stellungnahme aus der Öffentlichkeit Nr. 1, vom 05.01.2018, mit Anmerkungen zu möglichen Schallbelastungen durch die Anlieferung trotz Lärmschutzwand,
- Stellungnahme aus der Öffentlichkeit Nr. 2, vom 31.01.2018, zur Wegeführung und damit einhergehender Möglichkeit einer gärtnerischen/landschaftsplanerischen Gestaltung.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind darüber hinaus verfügbar:

- a) Begründung mit Umweltbericht sowie Informationen zum Immissionsschutz (Gewerbelärm, Verkehrslärm), zur Oberflächenentwässerung / Abwasserbeseitigung / zur Abfallbeseitigung, zu Altlasten und zur Kampfmittelbelastung.
- b) „Der Flecken Ottersberg als Standort für Lebensmitteleinzelhandel – Verträglichkeitsgutachten zu drei Erweiterungsvorhaben“ (erstellt von Dr. Lademann und Partner, Hamburg, 07/2017) mit Aussagen zum Einzelhandelsbestand, zum Nachfragepotenzial, zu den Angebotsstrukturen, zur Vorhaben- und Wirkungsprognose.
- c) „Regionales Zentren- und Einzelhandelskonzept Region Bremen“; Anlage zum Raumplanerischen Vertrag, 1. Fortschreibung (erstellt vom Kommunalverbund Niedersachsen/Bremen, Delmenhorst, 10/2014), mit Aussagen zu Grundlagen, Zielen und Steuerung der regionalen Einzelhandelsentwicklung.
- d) „Schalltechnisches Gutachten für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 146 „Grüne Straße 12“ in Ottersberg“ (erstellt von T&H Ingenieure GmbH, Bremen, 09/2017) mit Aussagen zum Gewerbe- und Verkehrslärm.
- e) „Schalltechnisches Gutachten für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 146 „Grüne Straße 12“ in Ottersberg“ (erstellt von T&H Ingenieure GmbH, Bremen, 07/2022) mit Aussagen zum Gewerbe- und Verkehrslärm.

Hinsichtlich der Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren des Kerngebietes insbesondere die Auswirkungen auf:

- den Menschen (Wohnungsgeld, Erholungsfunktionen, Immissionsbelastungen, Verkehr)
 - Tiere und Pflanzen (Artenschutzrechtliche Aspekte, vorhandene Nutzungen, Gehölze)
 - Boden und Wasser (Versiegelungsgrad, Vorbelastungen, Bodenaufbau)
 - Klima und Luft (Lokalklima, Immissionsbelastungen) und
 - Kultur- und Sachgüter
- geprüft.

Als Grundlage zur Bewertung der Umweltbelange dienten neben den o.g. Gutachten / Untersuchungen:

- Biotopkartierung im Jahre 2017 gemäß dem Kartierschlüssel der Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2016),
- Kartenserver LBEG (<http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?lang=de>),
- Niedersächsische Umweltkarten (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>).

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift, per E-Mail, Fax oder in sonstiger elektronischer Form vorgebracht werden. Nicht fristgerecht

abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die o.g. Planung unberücksichtigt bleiben (§ 4a Absatz 6 BauGB).

gez. Tim Willy Weber L.S.
Bürgermeister

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Lukas-Kirchengemeinde Posthausen in Posthausen

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Lukas-Kirchengemeinde Posthausen am 24.06.2022 folgende 2. Änderung der Friedhofsordnung vom 17. November 2009 beschlossen:

§ 1 Änderungen

IV. Grabstätten

Der § 9 (Ruhezeiten), Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre. Auf der Urnengemeinschaftsanlage Friedbaum beträgt die Ruhezeit für Aschen 25 Jahre.

Der § 11 (Allgemeines), Absatz 1, wird wie folgt ergänzt:

g) Urnengemeinschaftsanlage Friedbaum -§ 16

Der § 11 (Allgemeines), Absatz 6, wird wie folgt ergänzt:

f) Urnengemeinschaftsanlage Friedbaum: Länge: 0,62 m; Breite: 0,61 m

Nach § 15a (Urnendoppelwahlgrabstätte) wird folgender § 16 neu eingefügt:

§ 16 Urnengemeinschaftsanlage Friedbaum

(1) Urnenreihengrabstätten auf der Urnengemeinschaftsanlage Friedbaum sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhefrist von 25 Jahren vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten mit Ausnahme von § 12 Abs. 2 auch für Urnenreihengrabstätten.

Die nach § 16 (Urnengemeinschaftsanlage Friedbaum) bestehenden nachfolgenden Paragraphen bzw. Nummerierungen werden entsprechend um eins erhöht.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsordnung bleiben bestehen.

Posthausen, den 24.06.2022

Der Kirchenvorstand

gez. Vorsitzende/r gez. Kirchenvorsteher/in
(Siegel)

Die vorstehende 2. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Verden, den 01.09.2022
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Vorsitzende/r gez. Kirchenkreisvorsteher/in
(Siegel)

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Lukas-Kirchengemeinde
Posthausen.
Verden, den 26.10.2022

Kirchenamt in Verden
Im Auftrag
gez. Beuck

Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Lukas-Kirchengemeinde Posthausen in Posthausen

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Lukas-Kirchengemeinde Posthausen in Posthausen, hat der Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 16.03.2022 folgende 9. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 6 Gebührentarif

Der § 6 (Gebührentarif) wird wie folgt ersetzt:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|------------|
| 1. Reihengrab: | |
| a) für Personen über 5 Jahre - für Jahre -: | - € |
| b) für Kinder bis zu 5 Jahren - für Jahre -: | - € |
| 2. Wahlgrab: | |
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: | 390,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 25,00 € |
| 3. Urnendoppelgrab: | |
| a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:
(Grabstelle, Aushub und Einfassung) | 1.275,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -: | 9,00 € |
| 4. Urnengemeinschaftsanlage als Reihengrabstätte: | |
| a) für 30 Jahre:
(Grabstelle, Pflege, Herstellung, Vorsetzplatte, Aushub,
Friedhofsunterhaltungsgebühren) | 1.420,00 € |

5. Urnengemeinschaftsanlage Friedbaum	
a) für 25 Jahre (Grabstelle, Pflege, Herstellung, Vorsetzplatte, Aushub, Friedhofsunterhaltungsgebühren)	1.600,00 €
6. Urnenwahlgrab:	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle -:	310,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	10,00 €
7. Urnenreihengrabstätte:	
a) für 30 Jahre - je Grabstelle -: (Grabstelle, Aushub, Einfassung)	705,00 €
8. Beisetzung einer Urne in einem Reihen- oder Wahlgrab: Gebühr entsprechend Nr. 1,2 und 3	
9. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem Wahl- oder Urnenwahlgrab gemäß § 11 Absatz 5 Satz 2 der Friedhofsordnung: Gebühr nach Nr. 2, 5 für eine Grabstelle	
10. Zuschläge zu den Grabstättengebühren:	-gestrichen-
II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofs- kapelle/Kirche:	
1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Bestattungsfall:	230,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Kirche je Bestattungsfall:	230,00 €
III. Gebühren für die Beisetzung: Für das Ausheben und Verfüllen der Grube Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde	
1. für eine Erdbestattung:	
a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	230,00 €
b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	520,00 €
2. für eine Urnenbestattung:	145,00 €
3. bei einer Beerdigung auf einer Wahlgrabstätte zusätzlich das Entfernen von Bäumen und Sträuchern, soweit diese nicht oder nicht rechtzeitig vor dem Ausheben der Grube durch den Nutzungsberechtigten erfolgt ist. Zusätzliche Gebühr von/pro Stunde:	60,00 €
IV. Gebühren für Umbettungen:	
1. für die Ausgrabung einer Leiche:	200,00 €
2. für die Ausgrabung einer Asche:	120,00 €
V. Gebühren für die Aufstellung von Grabmalen:	
1. für Grabmale bis zur Größe von 1 qm Vorderfront:	- €
2. für Grabmale über eine Größe von 1 qm Vorderfront:	- €
VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr: Für ein Jahr - je Grabstelle -: Die Gebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zum 01.01. des entsprechenden Jahres fällig.	14,00 €
VII. Einebnungsgebühr:	

(Einebnung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder bei einer ungepflegten Grabstätte) nach tatsächlichem Arbeitsaufwand eine Gebühr von pro angefangener Stunde **30,00 €**

(Die Gebühr beinhaltet das Abräumen der Grabfläche, sowie das Entfernen des Grabsteines und der Einfassung)

Wir machen darauf aufmerksam, dass Grabsteine, die nur durch einen Steinmetzbetrieb abgeräumt werden können, selber in Auftrag zu geben sind.

VIII. Pflegegebühren:
Pflegegebühren je Grabstelle und Jahr bei vorzeitiger Rückgabe **16,00 €**

§ 2 Inkrafttreten

Diese 9. Änderung der Friedhofsgebührenordnung mit Ausnahme des § 6 VI. (Friedhofsunterhaltungsgebühr) tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. § 6 VI. (Friedhofsunterhaltungsgebühr) der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2023 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Friedhofsgebührenordnung bleiben bestehen.

Posthausen, den 16.03.2022
Der Kirchenvorstand
gez. Vorsitzende/r gez. Kirchenvorsteher/in
(Siegel)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Verden, den 01.09.2022
Der Kirchenkreisvorstand
gez. Vorsitzender gez. Kirchenkreisvorsteher/in
(Siegel)

Veröffentlicht im Auftrage des Kirchenvorstandes der Ev.-luth. Lukas-Kirchengemeinde Posthausen.
Verden, den 25.10.2022

Kirchenamt in Verden
Im Auftrag
gez. Beuck